



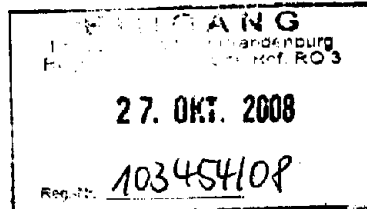
LAND BRANDENBURG

Landesumweltamt  
Regionalabteilung Ost

Landesumweltamt | Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)

Gegen Empfangsbekanntnis

Windkraft RP Errichtungs- und  
Vetriebs-GmbH & Co. KG  
Katharinenstraße 9  
10711 Berlin



Bearb.: Herr Dr. Abbas/Bo.  
Gesch-Z: RO1.2 G 070-07  
Hausruf: (0335) 560 3207  
Fax: (0331) 27548-3405  
Internet: www.brandenburg.de/lua  
E-mail: Abdulrahman.Abbas@LUA.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 22.10.2008

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Crussow/Neukünkendorf**

Anlagen: - Antragsunterlagen Seite 0001 – 1221  
- Datenblatt zum Luftfahrthindernis –Baubeginnanzeige-

**GENEHMIGUNGSBESCHIED**  
Nr. 20.070.00/07/0106.2/RO



628714/08/6

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 02.10.2007 ergeht nach der Durchführung des immissions-  
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

**I. Entscheidung**

1. Der Firma Windkraft RP Errichtungs- und Vetriebs-GmbH & Co. KG, Katharinenstraße 9, 10711 Berlin wird die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) gemäß Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in 16278 Angermünde, OT Crussow und Neukünkendorf erteilt.
2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen
  - Anordnung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes,
  - Aufnahme von Festsetzungen zu Abschaltzeiten einzelner Anlagen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fledermäuse

(auf der Grundlage des Abschlussberichtes des Fledermausgutachtens),

- Anordnung von Kompensationsmaßnahmen oder ggf. der Modifizierung der bereits festgesetzten Maßnahmen E 1 bis E 2
- Anordnung einer Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 1 BbgNatSchG

erteilt.

3. Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die sofortige Vollziehung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabensträger.
5. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED] [REDACTED] Euro) erhoben.  
Unter Berücksichtigung Ihrer Vorschusszahlung ([REDACTED] €) wird mit diesem Bescheid der Differenzbetrag in Höhe von [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED] Euro) festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg bei der

Deutschen Bundesbank Filiale Berlin

Konto-Nr.: [REDACTED]

BLZ: [REDACTED]

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt an: [REDACTED]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

## II. Beschreibung des Vorhabens/Entscheidungsumfang

1. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V90

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Crussow	2	70
WKA 2	Crussow	2	85/1
WKA 3	Crussow	2	90
WKA 4	Neukünkendorf	2	127

- 2.4.5 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen (Hinweis 19).
- 2.4.6 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten (Hinweis 20).
- 2.4.7 Nach Erreichen der Hindernishöhe sind die erforderlichen Kennzeichnungen zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.4.8 Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund sind als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen (Hinweis 21).
- 2.4.9 Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NO-TAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Tel.-Nr. 0 69-78 66 29 bekannt zu geben. Ausfälle der Kennzeichnung sind so schnell wie möglich, jedoch längstens innerhalb von 2 Wochen, zu beheben.  
Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.
- 2.4.10 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist mit Baubeginn ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.  
Änderungen bzgl. des Bauherrn/Antragstellers (Name, Adresse, Telefon-Nr., Ansprechpartner) oder bei den Instandsetzungspartnern für die Kennzeichnungsmaßnahmen bis zum Rückbau sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.11 Die Feuer sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach (ggf. auf Aufständungen) zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.
- 2.4.12 Gemäß Teil 3 Punkt 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) sind die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer des Windparks zu synchronisieren.

## 2.5. Immissionsschutz

- 2.5.1 Der Beurteilungspegel der von der Windfarm hervorgerufenen Geräusche darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht zu einer wesentlichen Überschreitung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes beitragen. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der anlagenbezogene Immissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

Für den Nachtbetrieb gilt:

Immissionsort (IO)	IO in der schalltechnischen Prognose vom 26.09.2007	Beurteilungspegel	Obere Vertrauensbereichsgrenze
IO 01	IO G, Crussow, Gellmersdorfer Str. 14	36 dB (A)	38.1 dB (A)

Immissionsort (IO)	IO in der schalltechnischen Prognose vom 26.09.2007	Beurteilungspegel	Obere Vertrauensbereichsgrenze
IO 02	IO M, Wilhelmsfelde 6	37 dB (A)	39,1 dB (A)

Der Bestimmungsort für den Beurteilungspegel ist 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr (Hinweis 24).

- 2.5.2 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windfarm ist der Beurteilungspegel durch Messung am Nachweisort von einer im Land Brandenburg bekannt gegebenen Stelle auf eigene Kosten erstmalig ermitteln zu lassen (Hinweis 25).

Die Nachweismessung ist wiederkehrend, jeweils spätestens nach Ablauf von 3 Jahren, durchzuführen.

- 2.5.3 Im Rahmen der Nachweismessungen

- sind die Ausführungen des WEA-Geräuschimmissionserlasses zu beachten,
- ist die Tonhaltigkeit der Geräusche am Nachweisort zu bestimmen und
- bei der Bestimmung des oberen Vertrauensbereichs mit einer statistischen Sicherheit von 90 v. H. zu rechnen (Hinweis 24).

Vor Ermittlung des Beurteilungspegels ist entsprechend des anzuwendenden Nachweisverfahrens (s. 2.5.2) ein Messplan zu erstellen, der dem LUA, RO mindestens 14 Tage vor Ermittlung des Beurteilungspegels zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen ist. Ist die Nachweismessung durch Fremdgeräuscheinflüsse am Nachweisort nicht möglich, können Ersatzmessorte i. V. m. einer rechnerischen Ermittlung des Beurteilungspegels gewählt werden.

Alternativ ist auch eine FGW-konforme Bestimmung des WKA-Schalleistungspegels i. V. m. einer Ausbreitungsrechnung zulässig.

- 2.5.4 Nach Ermittlung des Beurteilungspegels ist ein Messbericht zu erstellen, der die Anforderungen des Punktes A.3.5 TA Lärm zu erfüllen hat.

Der Messbericht ist dem LUA/RO unverzüglich nach Fertigstellung in 2facher Ausfertigung zu übergeben.

- 2.5.5 In der Bauphase sind die gebietsabhängig anzuwendenden Geräuschimmissionsrichtwerte, berechnet nach den Vorschriften der AVv Baulärm nicht zu überschreiten. Der Tag beginnt um 7 Uhr und endet um 20 Uhr (Hinweis 26).

- 2.5.6 Durch den Einsatz geeigneter selbständig wirkender Abschaltvorrichtungen ist mit Inbetriebnahme der Windfarm sicherzustellen, dass durch die Anlagen der genehmigten Windfarm keine Schattenwurf-Immissionen entstehen, die zu einer Überschreitung der Immissionswerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von

jährliche Beschattungsdauer (Kalenderjahr)	30 Stunden und
tägliche Beschattungsdauer	30 Minuten

führen.

Diese sind unter Beachtung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie an nachfolgenden Immissionsorten zu ermitteln:

- IO D Crussow, Gellmersdorfer Str. 12
- IO E Crussow, Gellmersdorfer Str. 12a
- IO F Crussow, Gellmersdorfer Str. 13
- IO G Crussow, Gellmersdorfer Str. 14

- 2.5.7 Alternativ zur Vorgabe in der NB 2.5.6 kann eine geeignete Abschaltautomatik installiert werden, die auf der Grundlage der zuvor ermittelten konkreten meteorologischen Beschattungssituation i. S. der WEA-Schattenwurf-Leitlinie die tatsächliche Beschattungsdauer an den o. g. Immissionsorten auf 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag begrenzt. Die Abschaltautomatik sollte in regelmäßigen Abständen (z.B. einmal jährlich) auf ihre Funktion überprüft werden.
- 2.5.8 Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die WKA-Standorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den o. g. Immissionsorten genau ermittelt werden (Es ist nicht ausreichend, die Zeitdaten aus der Schattenwurfberechnung vom 26.09.2007 zu übernehmen).

Die Zeiten mit tatsächlichem Schattenwurf sowie die notwendige Abschaltzeiten der WKA aufgrund von Schattenwurf sind zu dokumentieren. Hierüber ist ein Jahresprotokoll unter Angabe von Tag und Uhrzeit zu erstellen und jeweils bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres un- aufgefördert dem LUA, RO vorzulegen (Hinweis 27).

- 2.5.9 Für die WKA sind in geeigneter Weise die Zeiträume mit technischen Problemen beim Betrieb (Art, Ursachen, Auswirkungen und eingeleitete Maßnahmen) zu dokumentieren und dem LUA, RO auf Verlangen zu übergeben.
- 2.5.10 Einrichtungen zur Kennzeichnung der WKA, die der Flugsicherung dienen, sind unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Anforderungen so zu installieren und zu betreiben, dass lichtstarke und optisch belästigend wirkende Wahrnehmungen in der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der Festlegungen unter 2.4.1 bis 2.4.12 auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- 2.5.11 Zur Reduzierung der Nennlichtstärke bei weißblitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuern sind den derzeitigen Stand der Technik verkörpernde meteorologische Sichtweitemessgeräte einzusetzen (Hinweise 16 und 22).

Sollten bis zur Errichtung der WKA noch effektiver wirkende zulässige technische Einrichtungen am Markt verfügbar sein, deren Einsatz beabsichtigt wird, bedarf dies der erneuten Prüfung und Zustimmung der Oberen Luftfahrtbehörde nach Abstimmung mit dem LUA, RO.